HAWORTH

Hohe Erwartungen

Die haben Sie – und wir auch. Deshalb statten wir unsere Produkte mit umfangreichen Garantieleistungen aus. **Wir bei Haworth schätzen unsere Kunden** und es ist unser Anspruch, der beste Partner für Ihr Unternehmen zu sein. Mit integrierten, anpassungs-fähigen Produkten und nachhaltigen Umgebungen geben wir Ihnen Zukunftssicherheit.

PRODUKTE / ANWENDBARER GARANTIEZEITRAUM

ZEHN JAHRE

Für alle Produkte von Haworth EU gilt eine Garantie von zehn (10) Jahren mit Ausnahme der unten beschriebenen Produkte, Bauteile und Materialien:

FÜNF JAHRE

Alle mechanischen Vorrichtungen an sämtlichen Sitzmöbeln von Haworth EU. Manuelle Vorrichtungen (Kurbel) für die Höhenverstellung von Arbeitsflächen an sämtlichen Möbeln von Haworth EU.

ZWEI JAHRE

Oberflächenmaterialien von Haworth EU einschließlich Ledern, Stoffen und Furnieren.

Verschleißteile einschließlich Gasfedern, Gleitern, Rollen, Scharnieren und Schlössern an sämtlichen Produkten von Haworth EU. Workware-Module von Haworth EU. Elektronikbauteile einschließlich Motorsteuerungen und Stellmotoren für Höhenverstellungen. Drahtlose Ladevorrichtungen für sämtliche Produkte von Haworth EU. Die Produkte "Plia" und "Penelope" von Haworth EU.

EIN JAHR

"Sonderausführungen" von Produkten von Haworth EU, die in der Ausstattung, Konstruktion, Funktion oder Ästhetik vom Standard-Katalogprodukt abweichen. Eine Nutzung des Produktes von mehr als acht (8) Stunden täglich an mehr als fünf (5) Tagen pro Woche führt zu einer anteiligen Reduzierung des Garantiezeitraums.

Für Software gilt keinerlei Garantie (weder ausdrücklich noch stillschweigend).

Für sämtliche Wartungsteile gilt eine Garantie von zwei (2) Jahren oder die Restlaufzeit des ursprünglichen Garantiezeitraums ab Montage (je nachdem, welcher der beiden Zeiträume länger ist).

Ein Produkt gilt als nicht mangelhaft und Haworth wird es nicht reparieren, ersetzen oder seinen Kaufpreis erstatten, wenn das Produkt 1.) ein Verbrauchsartikel ist, wie z. B. Leuchtmittel; 2.) "kundeneigenes Material" ist (d. h. ein vom Käufer oder Leasingnehmer vorgegebenes Material, das nicht zum Standard-Produktangebot von Haworth gehört); 3.) nicht wie in der schriftlichen Spezifikation bzw. den Aufbau-, Pflege-, Wartungs- und Bedienungsanleitungen von Haworth empfohlen montiert und genutzt wird; 4.) anderweitig missbräuchlich verwendet oder beschädigt wurde oder 5.) ein Produkt ist, das von einem Fremdlieferanten hergestellt wurde, von dem Haworth es zum Wiederverkauf erworben hat, ohne es in ein Haworth-Produkt einzubauen (in diesem Fall tritt Haworth dem Käufer bzw. Leasingnehmer die vom Hersteller gewährte Garantie ab), sofern von Haworth nichts anderes schriftlich festgelegt wurde. Das betroffene Produkt muss sich jederzeit in einem Gebäude befunden haben, das a) trocken, vollständig geschlossen und vor Umwelteinflüssen geschützt und b) angemessen beheizt, belüftet und klimatisiert ist, um eine Innentemperatur von 4°C – 32°C und eine relative Luftfeuchtigkeit von 25 % – 55 % aufrechtzuerhalten.

Ein Material- oder Verarbeitungsfehler umfasst keine Schäden am Produkt oder Fehler in Bezug auf Betrieb oder Funktion des Produkts oder Aufrechterhaltung des Erscheinungsbildes, die verursacht wurden durch

a) normalen Verschleiß, b) höhere Gewalt oder Transport, c) eine ohne Haworths ausdrückliche schriftliche Genehmigung vorgenommene Veränderung des Produkts, d) natürliche Abweichungen in Farbe, Maserung oder Struktur, wie sie in Holz und Leder vorkommen, e) die natürliche Alterung von Materialien wie Holz, Stoff und Leder, die bei der Benutzung zu Farbverschiebungen führt, f) farbliche Abweichungen verschiedener Chargen von Stoffen, Leder oder Wandverkleidungen, g) die natürliche Patina von Leder bei der Benutzung, h) "Dehnungsfalten" im Leder oder Lederimitat oder i) Abfärbungen von Kleidungsstücken auf unseren Sitzmaterialien.

MIT AUSNAHME DER OBEN GENANNTEN FÄLLE GEWÄHRT HAWORTH KEINE GARANTIE FÜR PRODUKTE, INSBESONDERE FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK. Gemäß dieser Regelung sind die Reparatur bzw. der Ersatz von Produkten oder die Erstattung des Kaufpreises (im Ermessen von Haworth) die einzigen dem Käufer bzw.

Leasingnehmer im Falle eines Produktmangels zur Verfügung stehenden Mittel.

Haworth haftet nicht für Schäden an Produkten und für aus einem Produktmangel entstehende mittelbare Schäden / wirtschaftliche Schäden / Schadensersatzleistungen / Bußgeldzahlungen. Haworth haftet nicht mit Reparatur- oder Ersatzleistungen für Produkte auf Grund unsachgemäßer Montage oder Mängeln an dem für die Montage verwendeten Material, sofern es nicht von Haworth hergestellt, verkauft oder geliefert wurde.

NACHLIEFERBEDINGUNGEN UND GARANTIELEISTUNGEN VON HAWORTH IN EUROPA

Diese Regelung zur Nachlieferbarkeit von Produkten und Garantieleistungen von Haworth Europa (die "Regelung") gilt für Produkte, die nach dem 1. Juli 2016 hergestellt wurden. Für Produkte, die vor diesem Stichtag hergestellt wurden, verweisen wir auf die zum Kaufdatum geltenden, in der EU-Preisliste veröffentlichten Garantiebestimmungen oder bitten Sie, sich an Haworth oder Ihren autorisierten Haworth-Händler vor Ort zu wenden. Für alle Haworth-Produkte gilt eine Garantie über die normale Nutzung während des jeweils geltenden, unten erläuterten Garantiezeitraumes.

Die Haworth GmbH mit Sitz in Bad Münder, sowie alle europäischen Schwestergesellschaften (jede für sich "Haworth" genannt) bemühen sich sorgfältig um die Wahrung der Kompatibilität unserer Produkte zwischen den verschiedenen Generationen integrierter Produktplattformen. Damit bieten wir unseren Kunden Raumlösungen, die sich dem Wandel anpassen. Mit unserer Regelung zur Nachlieferbarkeit der Produkte verpflichten wir uns, unseren Kunden innerhalb des jeweils geltenden Garantiezeitraumes Produkte mit vergleichbarer Funktion bzw. Betriebseigenschaften zur Verfügung zu stellen. Haworth Stoffe und Oberflächen werden regelmäßig aktualisiert, um die Marktattraktivität unserer Produkte zu erhalten und den Wünschen und wechselnden Vorlieben unserer Kunden gerecht zu werden.

Deshalb kann es vorkommen, dass wir bzw. der Hersteller einige Stoffe und Oberflächen vor Ablauf der jeweils geltenden Garantiezeit auslaufen lassen.

Wenn sich ein neues Produkt, das bei Haworth oder einem autorisierten Haworth-Händler erworben oder geleast wurde, als "mangelhaft" (im Sinne der unten stehenden Definition) erweist wird Haworth das Produkt (mit Ausnahme der unten beschriebenen Fälle) nach eigenem Ermessen entweder auf eigene Kosten reparieren bzw. ersetzen oder den Kaufpreis des Produktes erstatten. Dies gilt auch dann, wenn das Produkt noch im Besitz des Erstkäufers bzw. Leasingnehmers ist, und wenn dieser den Mangel innerhalb des Garantiezeitraumes anzeigt, indem er Haworth direkt informiert oder den autorisierten Haworth-Händler vor Ort kontaktiert. Ein Produkt gilt (mit Ausnahme der unten beschriebenen Fälle) als "mangelhaft", wenn Haworth der Ansicht ist, dass es in Bezug auf das Material oder die Verarbeitung mangelhaft ist, und wenn die Nutzung des Produkts für den Käufer bzw. Leasingnehmer auf Grund des Mangels wesentlich beeinträchtigt wird. Die jeweils geltende Garantiezeit beginnt am Tag der Herstellung. Wenn ein Produkt aus der Mängelanzeige eines Käufers bzw. Leasingnehmers nicht durch einen von Haworth anerkannten Monteur montiert bzw. durch einen von Haworth geschulten Monteur neu konfiguriert wurde, kann das Produkt nicht als mangelhaft eingestuft werden und Haworth ist nicht zur Reparatur, zum Ersatz oder zur Erstattung des Kaufpreises verpflichtet. eu.haworth.com (Herausgegeben im Juli 2016)

Sollten Sie Fragen bezüglich der Garantie haben, wenden Sie sich gerne an unseren Kundenservice oder den Kundenservice des Herstellers direkt.

Diesen erreichen Sie Montag bis Donnerstag von 8 bis 17 Uhr sowie Freitag von 8 bis 15 Uhr unter +49 (5042) 501 - 0.

Garantiegeber:

Haworth GmbH Am Deisterbahnhof 6

31848 Bad Münder

Tel. +49 (5042) 501 - 0